

Vorbemerkung

Allgemeines:

Grundlage der Ausschreibung ist die VOB in ihrer neuesten Fassung und die einschlägigen DIN-Normen.

DIE GEWÄHRLEISTUNG BETRÄGT 4 JAHRE

Der Hauptunternehmer hat für den Anschluss von Bauwasser und Baustrom zu sorgen. Die Einrichtungen hierfür sind über die gesamte Bauzeit den übrigen Handwerkern kostenneutral zur Verfügung zu stellen, bis die Versorgung mit Strom und Wasser hausintern sichergestellt ist. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch werden vom Bauherrn direkt an die öffentlichen Versorgungsträger bezahlt.

Jeder Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er die Baustelle nach Auftragsbeendigung in sauberem, ordnungsgemäßen Zustand verlässt. Insbesondere zu den Wochenenden hin ist die Baustelle von allen anwesenden Handwerkern in aufgeräumtem Zustand zu verlassen und sofern notwendig auf Anweisung der Bauleitung in besenreinen Zustand zu versetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die tägliche Beseitigung aller durch den AN verursachten Verunreinigungen und des Bauschuttes zu seinen vertraglichen Leistungen gehört. Der AN hat dabei die Vorschriften der Verpackungsverordnung und Sondermüllbeseitigung zu beachten. Sämtliche anfallenden Verpackungsmaterialien, Folien, Eimer, Abfälle und Materialreste (in rohem und verarbeitetem Zustand) etc. sind vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen. Geschieht dies nicht, kann der AG dies nach erfolgloser erster Mahnung mit einer Beseitigungsfrist von zwei Arbeitstagen auf Kosten des AN veranlassen.

Jeder Unternehmer hat für eine einwandfreie Absicherung der Baustelle zu sorgen.

Auf die Schlussrechnung werden Abschlagszahlungen gewährt.

Ihre Anzahl wird im Bauvertrag festgelegt.

Regieberichte über Regiearbeiten, die mit der Bauleitung abgesprochen wurden, sind binnen 3-Worktagen nach ihrer Ausführung der Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Ansonsten erfolgt keine Anerkennung.

Es wird besonders auf die Prüfungs- und Hinweispflicht des AN im Sinne der VOB Teil B Paragraph 3 Absatz 3 hingewiesen. In diesem Rahmen sind alle Maße vom AN in eigener Verantwortung am Bau und in den Bauzeichnungen zu prüfen.

Auf die Einhaltung der Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft und des SiGe-Koordinators wird hier im Besonderen hingewiesen.

ÄNDERUNGEN IM LEISTUNGSVERZEICHNIS UND IM TEXT SIND UNZULÄSSIG

Projektdetails / Ausführungsfristen

Bei dem Bauvorhaben Grund- und Mittelschule in Füssen handelt es sich um eine Generalsanierung von bestehenden Baukörpern, Komplettabbruch von Gebäudeteilen sowie Ersatzneubauten.

Das Schulgebäude befindet sich in 87629 Füssen zwischen den Straßen Bürgermeister-Wallner-Straße, Augustenstraße und Taxisweg.

Das Vorhaben findet im laufenden Schulbetrieb statt. Die Gesamtmaßnahme erstreckt sich über eine Bauzeit von ca. 6 Jahren.



Im nachfolgenden Leistungsverzeichnis sind Leistungen am Maßnahmenpaket 2 Querbauten Nord Mittelschule enthalten.
Dieses 2. Maßnahmenpaket beinhaltet im Wesentlichen nachfolgende Gebäudeteile mit folgenden Ausführungsfristen:

Titel 1 Neubau - Zwischenbau Querbau Nord Mittelschule:

- Mobile Trennwände:
Laufschiene KW 28 / 2026
Trennwandanlage KW 35 / 2026

Ziel der baulichen Maßnahme

Unter Anbetracht des demografischen Wandels und sich ändernden pädagogischen Schulkonzepten, soll ein ganzheitlich funktionierendes Schulgebäude entstehen, welches langfristig und nachhaltig die Anforderungen an Sicherheit, Umwelt, Barrierefreiheit, geringe Folgekosten, Pädagogik und Wirtschaftlichkeit erfüllt.

Es müssen die Anforderungen der GEG 2020 umgesetzt werden:

Für Bestandsbauten wird nach der energetischen Sanierung der Energiestandard KfW-55 erreicht.

Sämtliche Neubauten erreichen den Energiestandard KfW-40.

Ebenso werden die Anforderungen an das "Barrierefreie Bauen" für das Gesamtgebäude umgesetzt.

Angaben zum Gebäude

Querbau Nord Mittelschule mit den Außenmaßen von ca. 26 x 10 m mit einer Höhe von ca. 7 m.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Fortsetzung Weitere Besondere Vertragsbedingungen, siehe Formblatt 214.H - Besondere Vertragsbedingungen.

10.1 Beginn der Leistung

Beginn der Leistung im Sinne des Formblattes 214.H, Nr. 1 ist die Aufnahme der ausgeschriebenen Leistungen. Hierzu zählen auch Aufmaße, Planungen (z. B. Werkstatt- und Montagezeichnungen) und Ermittlungen bzw. Vorarbeiten. Diese sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

10.2 Nachtragsangebote (§ 2)

Alle Nachtragsangebote sind einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Kalkulationen, Aufmaße, etc.) 1-fach beim Auftraggeber rechtsgültig und zugleich 1-fach beim Architekturbüro zur inhaltlichen Prüfung einzureichen.

10.3 Werbung der Firma / Bautafel (§ 4 Abs. 1)

Auf der Baustelle ist Firmenwerbung grundsätzlich verboten.

Dies betrifft auch Gerüste, Container und Schutzvorrichtungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG.

10.4 Besichtigung von Baustellen (§ 4 Abs. 1)

Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.5 Übernachtungsverbot (§ 4 Abs. 1)

Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot.

10.6 Ergänzung zu § 4 Nr. 4 VOB/B:

10.6.1 Anschlussmöglichkeiten hat der AN zu erstellen und zu unterhalten.

10.6.2 Die Kosten des Verbrauchs für Strom und Wasser übernimmt der AG.

Ausgenommen sind die Kosten für Eigenbedarf des AN (Containerversorgung etc.). Diese sind vom AN zu tragen. Entsprechende Zwischenzähler sind vom AN zu setzen. Die Zählerstände (Beginn und Ende der Nutzungsdauer) sind gemeinsam mit der Bauleitung des AG zu dokumentieren.

10.6.3 Notwendige Lager- und Arbeitsplätze werden von der Bauleitung zugewiesen.

10.6.4 Sanitäranlagen hat der AN zu erstellen und zu unterhalten.

10.6.5 Lager- und Aufenthaltscontainer müssen durch den AN bei Bedarf geliefert werden.

10.7 Nachunternehmereinsatz (§ 4 Abs. 8)

Für die Leistungen, auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist, besteht zunächst nach § 4 Abs. 8 VOB/B die Selbstausführungspflicht. Ausgenommen hiervon sind diejenige Nachunternehmer, die bereits vor Auftragsvergabe namentlich für konkrete Teilleistungen benannt wurden.

Jeglicher Nachunternehmerwechsel ist vor Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle durch den Auftraggeber genehmigen zu lassen. Dabei gilt jede Abweichung zu den zur Vergabe genannten Nachunternehmern als Wechsel.

Für die Genehmigung sind die kompletten Eignungsnachweise nach Formblatt 124, sowie die Eigenklärung oder ein Nachweis der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) für jeden einzelnen Nachunternehmer so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch den Auftraggeber

während der üblichen Geschäftszeiten möglich ist.

Einem Wechsel des Nachunternehmers wird grundsätzlich nur zugestimmt, wenn ein triftiger Grund für einen Wechsel des Nachunternehmers vorliegt. Ein solcher wird unterstellt, wenn eine Kündigung des bisherigen Nachunternehmers durch den Hauptunternehmer nach § 8 VOB/B gerechtfertigt ist. Die Verträge mit Nachunternehmern sind nach VOB/B zu schließen.

Verstöße gegen diese Vertragsklausel berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund und führen ggf. zum Verlust der Präqualifikation.

Der Vergabe von Leistungen aus dem Vertrag an Nach-Nachunternehmer wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

10.8 Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen sind 1-fach beim Auftraggeber rechtsgültig und zugleich 1-fach einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Aufmaße, Abrechnungszeichnung, etc.) beim Architekturbüro zur inhaltlichen Prüfung einzureichen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, oder Schlussrechnungen zu bezeichnen.

Die Rechnungen sind kumulierend und fortlaufend aufzustellen.

10.9 Anordnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich einzureichen.

10.10 Bauleiter

Auf der Baustelle muss ständig eine fachlich qualifizierte, deutsch sprechende Aufsichtsperson des Auftragnehmers anwesend sein.

10.11 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten deutsch sprechenden Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

10.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Zur Durchführung der Maßnahme wird durch den AG und den SiGe-Koordinator ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt.

Der AN hat seine Beschäftigten über den SiGe-Plan zu informieren.

Der SiGe-Plan ist zu beachten und in der Firmenbauleitung bereitzuhalten.

10.13 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber bzw. der Objektüberwachung diese arbeitstäglich unaufgefordert vorzulegen.

Die Bautagesberichte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Personal-, Nachunternehmer- (Name, Lohngruppe) und Geräteeinsatz.
- Materiallieferungen.
- Arbeitsleistung, Arbeitsfortschritt.
- Klimadaten: Temperatur und Witterung.
- Besondere Vorkommnisse: Begehungen, Behinderungen, Schäden, Unfälle, etc.
- Anweisungen durch die Objektüberwachung, bzw. den Bauherrn.
- Abweichungen vom Leistungsverzeichnis, bzw. von der Ausführungsplanung.

10.14 Mängelmanagement-System

Vom Auftraggeber, bzw. dessen Objektüberwachung wird ein digitales Dokumentations- und Mängelmanagement-System eingesetzt, das verpflichtend zur Beseitigung von Ausführungs- und Gewährleistungsmängeln ebenfalls vom Auftragnehmer zu verwenden ist.

Mängelanzeigen werden hierbei durch die Objektüberwachung mit einem integrierten QR-Code bzw. Weblink erstellt und verteilt.

Die Freimeldung des AN erfolgt ebenfalls über den QR-Code bzw. Link.

Der AN kann ohne Anmeldung eine Rückmeldung zum Status geben. Ihm entstehen hierfür daher keine zusätzlichen Kosten.

10.15 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

Die Planverteilung erfolgt digital. Die Ausführungspläne werden dem AN in digitaler Ausführung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausdrucke auf Papier sind vom AN für den eigenen Bedarf selbst zu organisieren.

10.16 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

- Formerfordernisse -

Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN A - Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.

Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisung anzuwenden.

10.17 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat auf Basis des vom AG vorgelegten Bauablaufplanes einen Baufristenplan für seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen

nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich fortzuschreiben. Der Plan ist dem Auftraggeber 18 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 3-facher Fertigung zu übergeben.

10.18 Abnahme

Eine förmliche Abnahme der Leistung wird verlangt.

Baustellenordnung

11.1 Während der Bauarbeiten muss sich mindestens eine ständig anwesende Aufsichtsperson des Auftragnehmers ausreichend auf Deutsch verständigen können. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss der AN eine / -n Dolmetscher / -in zur Verfügung stellen.

11.2 Anweisungen des Sicherheitskoordinators sind sofort umzusetzen. Die Sicherheitsunterweisungen von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich gemäß den Vorgaben der DGUV und BG vorzunehmen.

11.3 Auf der Baustelle herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Bei erstmaligem Verstoß wird für den Arbeitstag vom Gelände verwiesen. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt Hausverbot.

11.4 Feuergefährliche Tätigkeiten sind der Bauleitung vorher anzuzeigen. Dazu gehören u. a. Schweißarbeiten, Flexarbeiten, Arbeiten mit Gasbrennern, Verwendung brandgefährlicher / explosionsgefährlicher Substanzen.

11.5 Ein- / Ausgänge und Zuwege sind ständig freizuhalten.

11.6 Es sind lärmintensive und erschütterungsstarke Arbeiten vorab bei der Bauleitung anzumelden. Baustelleneinrichtungsflächen sind ebenfalls mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

11.7 Die eigenen Arbeitsflächen sind vom AN am Ende eines jeden Arbeitstages aufzuräumen. Fenster und Türen sind zu schließen.

11.8 Arbeitssicherheit

Vom SiGeKo festgestellte Mängel an Sicherheitseinrichtungen sind umgehend zu beseitigen. Der AN hat seine Gerüste und Sicherheitseinrichtungen über die gesamte Standzeit turnusmäßig zu kontrollieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Für alle Arbeiten des AN sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Maßnahmen entsprechend gelber Mappe der BG (Bausteine, Arbeitsverfahren) zu beachten.

Montageanweisungen sowie Gefährdungsbeurteilungen sind vor Arbeitsbeginn dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung vorzulegen, evtl. anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung entsprechend gelber Mappe der BG, E, wird besonders hingewiesen.

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Grundlagen der Ausschreibung

Die Leistungen sind gemäß den Vorschriften der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B) sowie der VOB/C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen) in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen.

Ergänzend gelten die einschlägigen Normen, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften.

2. Beschreibung der Leistungen

Alle Positionen im Leistungsverzeichnis sind vom Auftragnehmer vollumfänglich, fachgerecht und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bei den einzelnen Positionen ist jeweils die gesamte Leistung, Material und Lohn, einschließlich aller Nebenleistungen anzubieten. Auch wenn dies im Text nicht wiederholt erwähnt wird.

3. Baustellenorganisation

Die Baustelleneinrichtung erfolgt gemäß den Vorgaben des Bauherrn und ist in Abstimmung mit allen beteiligten Gewerken durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle stets in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand gehalten wird.

Der Zugang zur Baustelle ist freizuhalten, und es sind Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zu treffen.

4. Bauausführung und Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten so auszuführen, dass Schäden an angrenzenden Bauwerken

und Anlagen vermieden werden.

Vor Beginn der Arbeiten sind Bestandsunterlagen und Pläne sorgfältig zu prüfen. Eventuelle Unklarheiten sind unverzüglich mit dem Auftraggeber oder Planer zu klären.

Alle verwendeten Materialien müssen den ausgeschriebenen Spezifikationen entsprechen und auf Wunsch des Auftraggebers mit Prüfzeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen werden.

5. Abrechnung und Mengenprüfung

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten und aufgemessenen Leistungen.

Maßgeblich sind die Mengenangaben und Abrechnungsregeln gemäß den Vorgaben der VOB/C.

Vor der Abrechnung sind alle erbrachten Leistungen vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigtem zu prüfen und abzunehmen.

6. Sicherheit und Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der von ihm beauftragten Nachunternehmer auf der Baustelle.

7. Entsorgung und Umweltschutz

Anfallende Abfälle sind sortenrein zu trennen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass während der Bauausführung keine schädlichen Stoffe in das Erdreich, Grundwasser oder die Umgebung gelangen.

8. Terminplanung und Fristen

Die Einhaltung der im Bauzeitenplan festgelegten Termine ist zwingend erforderlich.

Verzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Terminverzögerungen vermieden oder minimiert werden.

9. Abweichungen und Änderungen

Abweichungen von der Ausschreibung oder zusätzliche Leistungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder Planers ausgeführt werden.

Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Bauausführung ergeben, sind in einer Zusatzvereinbarung festzuhalten.

10. Dokumentation und Nachweise

Der Auftragnehmer hat eine lückenlose Baudokumentation zu führen, die dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Auftraggeber alle relevanten Unterlagen wie Prüfprotokolle, Abnahmeberichte und sonstige Nachweise zu übergeben.

11. Gewährleistung

Für die erbrachten Leistungen gilt die gesetzliche Gewährleistung nach den Vorschriften des BGB in Verbindung mit der VOB/B.

Mängel, die während der Bauzeit oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Vorbemerkungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ergänzende Regelungen oder Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen und Bestandteil des Vertrages.

1

Mobile Trennwände - Neubau Zwischenbau Querbau Nord Mittelschule

1.10

Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtung für den Einbau einer mobilen Trennwand im Erdgeschoss.

Der Einbau erfolgt in zwei separaten Einsätzen:

- Montage der Laufschiene vor dem Einbau der abgehängten Decke durch den Trockenbauer.
- Restliche Montage der mobilen Trennwände nach Fertigstellung der Bodenbelagsarbeiten durch den Bodenleger.

Einrichten, Vorhalten und nach Fertigstellung abräumen von Werkzeug und Hilfsmittel als eine Pauschalleistung. Liefern und erstellen eines fahrbaren Arbeitsgerüsts mit einer Raumhöhe zwischen 3,00 bis 3,50 m. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind genauestens einzuhalten. Inkl. An- und Abtransport des gesamten Gerüst- sowie Montagematerials für die Dauer der Bauzeit.

Menge Einheit

1,000 psch

Einheitspreis

Gesamtbetrag

Technische Vorbemerkungen

Die nachstehend beschriebenen mobilen Trennwände sind entsprechend den derzeit gültigen DIN-Normen und Richtlinien auszuführen. Anzubieten ist das Herstellen, Liefern und fachgerechte Montieren aller Positionen. Dieses wird im Text der einzelnen Positionen nicht nochmals erwähnt. Die nachfolgend beschriebene Ausführung bezieht sich auf das Trennwandsystem "Renoplan DESIGN 2000 - Comfort 100". Sofern die Gleichwertigkeit eines anderen Systems nachgewiesen wird, kann dies ebenso angeboten werden. Die dargestellte Optik muss jedoch in jedem Fall erbracht werden.

Die technische Auftragsbegleitung, Maßaufnahme vor Ort und die Erstellung von Werkstattzeichnungen sind inbegriffen und werden nicht gesondert vergütet.

Bauanschlüsse - Erdgeschoss

Die begrenzenden senkrechten massiven Bauteile im Erdgeschoss bestehen aus einer Betonwand. Die begrenzenden waagrechten massiven Bauteile im Erdgeschoss bestehen aus einer massiven Stahlbetondecke mit einer Stärke von 27cm. Die lichte Raumhöhe beträgt 3,00 m. Schienenabhängung ca. 16cm.

1.20

Mobile Trennwand - Erdgeschoss

Herstellen, liefern und einbauen einer mobilen Trennwand, bestehend aus Einzelementen, die zu einer festen Wand zusammengefahren werden können. Elemente 100 mm stark, mit umlaufender Aluminium-Rahmenkonstruktion, in den Ecken hoch fest verschraubt. Beplankung mit 16 mm oder 19 mm Qualitätsspanplatten, nach den Formaldehyd-Richtlinien Emissionsklasse E1. Spannplatte B1 schwer entflammbar. Wand wirkt im geschlossenen Zustand wie eine Massivwand, mit Schattenfugen zwischen den Elementen. Elemente sind mit einer ABS-Kante versehen.

Detailbeschreibung:

- Abmessungen (b / h): 6.760 x 3.000 mm.
- Elementanzahl: 6 Stück.
- Aufteilung: 4 Stück Grundelemente, 1 Stück Teleskopelement, 1 Stück Türelement 1-flügelig als Schlupftüre ohne Glasausschnitt (Beschlag Edelstahl, D / D Muschelgriff, versperrbar, mit PZ-Panikschloss).
- Wandstärke: 100 mm.
- Oberfläche: HPL-Schichtstoff in weiß, Laufschiene pulverbeschichtet RAL 9016.
- Schalldämmung $R_{w,p}$ (Laborwert) / Gewicht: 53 dB / 63 kg/m².
- Laufschieneabhängung: Direkt an bauseitig statisch tragender Deckenkonstruktion montiert.
- Laufschieneabhängung 160 mm: Liefern und montieren einer statisch tragenden Unterkonstruktion (entspricht Stellflächenlänge der Trennwand) aus Haltewinkeln o. ä. - geeignet für spätere bauseitige Abkofferung Trockenbau.
- Elementaufhängung: 2-Punkt.
- Parkstellung der Elemente: außerhalb der Hauptachse.
- Bedienung: Manuell per Handkurbel.
- Zusatzausführung: 4 Stück Alternativ-Aufstellachse inkl. Anschlüsse.

Inkl. aller Nebearbeiten als fix und fertige Leistung.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
1,000	Stk	-----	-----

Hinweis Taglohnarbeiten

Taglohn- und Regiearbeiten sind nur auf Anordnung der Bauleitung auszuführen.

Die Stundennachweise sind innerhalb von 3 Tagen von der Bauleitung bestätigen zu lassen, ansonsten erfolgt keine Anerkennung.

Bei Stundenlohnarbeiten sind Fahrt- und Auslösekosten enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

► *** Stundenlohnarbeiten

1.30

Facharbeiter

Wie in der Leitposition beschrieben, hier jedoch: Facharbeiter je Stunde.

Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
15,000	Std	-----	-----

Projekt: 715 - Grund- und Mittelschule in Füssen - MP 2
Ausschreibung: 330 - Mobile Trennwände

► *** *Stundenlohnarbeiten*

1.40

Bauhelfer

Wie in der Leitposition beschrieben, hier jedoch: Bauhelfer je Stunde.

<i>Menge</i>	<i>Einheit</i>	<i>Einheitspreis</i>	<i>Gesamtbetrag</i>
15,000	Std		

1

► **Mobile Trennwände - Neubau Zwischenbau Querbau Nord Mitte...**

Zusammenstellung

1	▶ Mobile Trennwände - Neubau Zwischenbau Querbau Nord Mitte...	
.....		
	Summe	
	 % Nachlass	
	▶ Gesamtsumme netto	
	 % Umsatzsteuer	
	▶ Gesamtsumme brutto	